

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 070/2024

Federführung: Rathaus	Datum: 18.07.2024
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Ortschaftsrat Kappel

18.07.2024

Gegenstand der Vorlage

Verpflichtung der neu gewählten Ortschaftsräte

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Die Ortschaftsratswahl vom 09. Juni 2024 ist vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde geprüft worden. Die Gültigkeit der Wahl wurde am 1. Juli 2024 bestätigt

Die Hinderungsgründe gem. § 29 Abs. 2 bis 4 GemO wurden aufgehoben.

Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 konnten schon im Vorfeld ausgeschlossen werden. Es besteht daher kein Anlass für eine förmliche Beratung und Beschlussfassung.

Der bisherige Ortsvorsteher verpflichtet die neu gewählten Ortschaftsräte. Neu gewählt sind auch die wieder gewählten Ortschaftsräte. Hat der bisherige Ortsvorsteher die Weiterführung der Geschäfte abgelehnt oder kommt sie aus den sonst genannten Gründen des § 42 Abs. 5 Satz 2 GemO nicht in Frage, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates diese Aufgabe war.

Alle Mitglieder des neuen Ortschaftsrates sprechen die Verpflichtungsformel nach.

Die Verpflichtungsformel lautet: "Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Herr Ortsvorsteher Irion verliest die genannte Verpflichtungsformel und die Ortschaftsräte sprechen die Formel nach. Die Verpflichtung der Ortschaftsräte wird von Herrn Ortsvorsteher Irion durch Handschlag vorgenommen.

Bei der Verpflichtung geben die Ortschaftsräte gegenüber dem Ortsvorsteher das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Verpflichtung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Sie stellt lediglich einen feierlichen Hinweis auf die Bedeutung des Amtes dar.

Der Ortschaftsrat hat sich somit konstituiert.

Die Hinderungsgründe gem. § 29 Abs. 2 bis 4 GemO wurden aufgehoben.

Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 konnten schon im Vorfeld ausgeschlossen werden. Es besteht daher kein Anlass für eine förmliche Beratung und Beschlussfassung.

Der bisherige Ortsvorsteher verpflichtet die neu gewählten Ortschaftsräte. Neu gewählt sind auch die wieder gewählten Ortschaftsräte. Hat der bisherige Ortsvorsteher die Weiterführung der Geschäfte abgelehnt oder kommt sie aus den sonst genannten Gründen des § 42 Abs. 5 Satz 2 GemO nicht in Frage, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates diese Aufgabe war.

Alle Mitglieder des neuen Ortschaftsrates sprechen die Verpflichtungsformel nach.
Die Verpflichtungsformel lautet: "Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.
Insbesondere gelobe ich die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Herr Ortsvorsteher Braun verliest die genannte Verpflichtungsformel und die Ortschaftsräte sprechen die Formel nach. Die Verpflichtung der Ortschaftsräte wird von Herrn Ortsvorsteher Braun durch Handschlag vorgenommen.

Bei der Verpflichtung geben die Ortschaftsräte gegenüber dem Ortsvorsteher das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Verpflichtung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Sie stellt lediglich einen feierlichen Hinweis auf die Bedeutung des Amtes dar.

Der Ortschaftsrat hat sich somit konstituiert.